

Ihre **Betriebsärzte** informieren Nr. 3 ArbMedVV

März 2014

Nach der **Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)** vom 18.12.2008 – mit Änderung vom 23.10. 2013 - hat der Arbeitgeber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen (§ 3).

Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe des Anhangs Pflichtvorsorge der Beschäftigten zu veranlassen (§ 4). Pflichtvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten veranlasst werden muss (§ 2, (3)).

Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten Angebotsvorsorge nach Maßgabe des Anhangs anzubieten (§ 5). Angebotsvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen angeboten werden (§ 5, (1)). <http://www.tu-berlin.de/?110107>

Vorgesetztenauskunft über die Arbeitsplatzverhältnisse der / des Beschäftigten:

Name, Vorname	Geburtsdatum
Tätigkeitsbezeichnung	
Name des Instituts / der Einrichtung	Sekretariatszeichen
E-Mail-Adresse Beschäftigte/r	Dienstliche Telefonnummer
Name der bzw. des Vorgesetzten	Dienstliche Telefonnummer

Empfohlenes Vorgehen:

Stellen Sie zunächst fest, ob es besonders gefährdende Tätigkeiten im Sinne der ArbMedVV gibt, welche damit **Anlässe für Pflichtvorsorge** sind, z.B.:

- Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3 erfordern

Bitte, beachten Sie:

Die durchgeführte arbeitsmedizinische Vorsorge (Pflichtvorsorge)

und das Vorliegen der Bescheinigung, dass ein Vorsorgetermin stattgefunden hat, sind Voraussetzung für die Tätigkeit!

Pflichtvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden.

Wenn keine Anlässe für Pflichtvorsorge vorliegen, jedoch bestimmte

gefährdende Tätigkeiten ausgeübt werden, sind dies Anlässe für **Angebotsvorsorge**.

Sie haben Ihren Beschäftigten arbeitsmedizinische Vorsorge persönlich in schriftlicher Form anzubieten.

Die Beschäftigten können sich im Betriebsärztlichen Dienst beraten / untersuchen lassen.

Ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogen bitte an den Betriebsärztlichen Dienst - BÄD - senden oder zum Vorsorgetermin vorlegen!

Teil 1 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

(1) Pflichtvorsorge

Die bzw. der Beschäftigte übt **Tätigkeiten** aus **mit im Anhang der ArbMedVV, Teil I, aufgeführten Gefahrstoffen**, bei denen

ja nein

a) der Arbeitsplatzgrenzwert für den Gefahrstoff nach der Gefahrstoffverordnung nicht eingehalten wird,

b) eine wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder erbgutverändernder Stoff oder eine Zubereitung der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist oder die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden oder

c) der Gefahrstoff hautresorptiv ist und eine Gesundheitsgefährdung durch Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann;

Zur Beachtung: Beurteilung für den Regelbetrieb, nicht den Havariefall!

Bei „ja“ Stoff(e)- oder Stoffgemisch(e) bitte auführen! (mehr Platz auf Seite 6!)

sonstige Tätigkeiten:

a) **Feuchtarbeit*** von regelmäßig vier Stunden oder mehr je Tag,

b) **Schweißen** und Trennen von Metallen bei Überschreitung (**nicht bekannt) einer Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch,

c)...

d) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber **Isocyanaten**, bei denen (**nicht bekannt) ein regelmäßiger Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann oder eine Luftkonzentration von 0,05 Milligramm pro Kubikmeter überschritten wird,

e) Tätigkeiten mit einer Exposition mit Gesundheitsgefährdung durch **Labortierstaub** in Tierhaltungsräumen und -anlagen,

f) Tätigkeiten mit Benutzung von **Naturgummilatexhandschuhen** mit mehr als **30 Mikrogramm Protein je Gramm** im Handschuhmaterial,

g) Tätigkeiten mit dermalen Gefährdung oder inhalativer Exposition mit Gesundheitsgefährdung, verursacht durch Bestandteile unausgehärteter **Epoxidharze**, insbesondere durch Versprühen von Epoxidharzen

h) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei und anorganischen Bleiverbindungen bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 0,075 Milligramm pro Kubikmeter,

i) Tätigkeiten mit **Hochtemperaturwollen**, soweit dabei als krebserzeugend Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung eingestufte Faserstäube freigesetzt werden können,

j) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber **Mehlstaub** bei Überschreitung einer Mehlstaubkonzentration von 4 Milligramm pro Kubikmeter Luft

(2) Angebotsvorsorge bei:

1. Tätigkeiten **mit den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Gefahrstoffen**, wenn eine Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und der Arbeitgeber keine Pflichtvorsorge zu veranlassen hat;

2. Sonstige Tätigkeiten mit Gefahrstoffen:

a)...

b)...

c) Tätigkeiten mit folgenden **Stoffen oder deren Gemischen: n-Hexan, n-Heptan, 2-Butanon, 2-Hexanon, Methanol, Ethanol, 2-Methoxyethanol, Benzol, Toluol, Xylol, Styrol, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen,**

Name, Vorname: _____

- | | ja | nein |
|---|--------------------------|--------------------------|
| d) Tätigkeiten mit einem Gefahrstoff , sofern der Gefahrstoff nicht in Absatz 1 Nummer 1 genannt ist, eine wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und | | |
| aa) der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder erbgutverändernder Stoff oder eine Zubereitung der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist oder | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| bb) die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden, | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| e) Feuchtarbeit von regelmäßig mehr als zwei Stunden je Tag, | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| f) Schweißen und Trennen von Metallen bei Einhaltung einer Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch, | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| g) ... | | |
| h) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Isocyanaten , bei denen ein Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann oder eine Luftkonzentration von 0,05 Milligramm pro Kubikmeter eingehalten wird, | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| i) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei und anorganischen Bleiverbindung bei Einhaltung einer Luftkonzentration von 0,075 Milligramm pro Kubikmeter , | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| j) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Mehlstaub bei Einhaltung einer Mehlstaubkonzentration von 4 Milligramm pro Kubikmeter Luft, | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| k) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber sonstigen atemwegssensibilisierend oder hautsensibilisierend wirkenden Stoffen , für die nach Absatz 1, Nummer 1 oder Buchstabe a bis j keine arbeitsmedizinische Vorsorge vorgesehen ist. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Teil 2 Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen

(1) Pflichtvorsorge bei:

- | | | |
|---|--------------------------|--------------------------|
| 1. gezielten Tätigkeiten mit einem biologischen Arbeitsstoff der Risikogruppe 4 oder mit | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| - Bacillus anthracis, - Bartonella bacilliformis, - Bartonella henselae, - Bartonella quintana, - Bordetella pertussis, - Borellia burgdorferi, - Borrelia burgdorferi sensu lato, - Brucella melitensis, - Burkholderia pseudomallei (Pseudomonas pseudomallei), - Chlamydomydia pneumoniae, - Chlamydomydia psittaci (aviäre Stämme), - Coxiella burnetii, - Francisella tularensis, - Frühsommermeningoenzephalitis-(FSME)-Virus, - Gelbfieber-Virus, - Helicobacter pylori, - Hepatitis-A-Virus (HAV), - Hepatitis-B-Virus (HBV), - Hepatitis-C-Virus (HCV), - Influenzavirus A oder B, - Japanenzephalitisvirus, - Leptospira spp., - Masernvirus, - Mumpsvirus, - Mycobacterium bovis, - Mycobacterium tuberculosis, - Neisseria meningitidis, - Poliomyelitisvirus, - Rubivirus, - Salmonella typhi, - Schistosoma mansoni, - Streptococcus pneumoniae, - Tollwutvirus, - Treponema pallidum (Lues), - Tropheryma whipplei, - Trypanosoma cruzi, - Yersinia pestis, - Varizelle-Zoster-Virus (VZV) oder - Vibrio cholerae; | | |
| 2. nicht gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 4 bei Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben oder erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen Oder Tieren einschließlich deren Transport sowie | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. nachfolgend aufgeführten nicht gezielten Tätigkeiten | | |

	ja	nein
a) in Forschungseinrichtungen oder Laboratorien: regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben, zu infizierten Tieren oder krankheitsverdächtigen Tieren beziehungsweise zu erregerehaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien, hinsichtlich eines biologischen Arbeitsstoffes nach Nummer 1;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) – h) ...		
i) in Kläranlagen oder in der Kanalisation : Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu fäkalienhaltigen Abwässern oder mit fäkalienkontaminierten Gegenständen hinsichtlich Hepatitis-A-Virus (HAV);	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
j) in Einrichtungen zur Aufzucht und Haltung von Vögeln oder zur Geflügelschlachtung : regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben, zu infizierten Tieren oder krankheitsverdächtigen Tieren beziehungsweise zu erregerehaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien, wenn dabei der Übertragungsweg gegeben ist, hinsichtlich Chlamydophila psittaci (aviäre Stämme);	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
k) in einem Tollwut gefährdeten Bezirk: Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu frei lebenden Tieren hinsichtlich Tollwutvirus;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
l) in oder in der Nähe von Fledermaus-Unterschlupfen: Tätigkeiten mit engem Kontakt zu Fledermäusen hinsichtlich Europäischem Fledermaus-Lyssavirus (EBLV 1 und 2);	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
m) auf Freiflächen, in Wäldern, Parks und Gartenanlagen, Tiergärten und Zoos: regelmäßige Tätigkeiten in niederer Vegetation oder direkter Kontakt zu frei lebenden Tieren hinsichtlich aa) Borrellia burgdorferi oder bb) in Endemiegebieten Frühsommermeningoenzephalitis-(FSME)-Virus.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(2) Angebotsvorsorge:		
1. Hat der Arbeitgeber keine Pflichtvorsorge nach Absatz 1 zu veranlassen, muss er den Beschäftigten Angebotsvorsorge anbieten bei		
a) gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 der Biostoffverordnung und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 3 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind oder für die eine vergleichbare Gefährdung besteht,	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 2 der Biostoffverordnung und nicht gezielten Tätigkeiten, die der Schutzstufe 2 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind, oder für die eine vergleichbare Gefährdung besteht, es sei denn, nach der Gefährdungsbeurteilung und auf Grund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Tätigkeiten mit Exposition gegenüber sensibilisierend oder toxisch wirkenden biologischen Arbeitsstoffen, für die nach Absatz 1, Buchstabe a oder b keine arbeitsmedizinische Vorsorge vorgesehen ist;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn als Folge einer Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen		
a) mit einer schweren Infektionskrankheit gerechnet werden muss und Maßnahmen der postexpositionellen Prophylaxe möglich sind oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) eine Infektion erfolgt ist;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Am Ende einer Tätigkeit, bei der eine Pflichtvorsorge nach Absatz 1 zu veranlassen war, hat der Arbeitgeber eine Angebotsvorsorge anzubieten.		
(3) Gentechnische Arbeiten mit humanpathogenen Organismen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Absätze 1 und 2 zu Pflicht- und Angebotsvorsorge gelten entsprechend bei gentechnischen Arbeiten mit humanpathogenen Organismen.		

Teil 3 Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen

	ja	nein
(1) Pflichtvorsorge:		
Die bzw. der Beschäftigte übt aus		
1. Tätigkeiten mit extremer Hitzebelastung , die zu einer besonderen Gefährdung führen können;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Tätigkeiten mit extremer Kältebelastung (– 25° Celsius und kälter);	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Tätigkeiten mit Lärmexposition , wenn die oberen(***)nicht bekannt <input type="checkbox"/> Auslösewerte von $L_{ex,8h} = 85$ dB(A) beziehungsweise $L_{pC,peak} = 137$ dB(C) erreicht oder überschritten werden. Bei der Anwendung der Auslösewerte nach Satz 1 wird die dämmende Wirkung eines persönlichen Gehörschutzes der Beschäftigten nicht berücksichtigt;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Tätigkeiten mit Exposition durch Vibrationen , wenn die (***)nicht bekannt <input type="checkbox"/> Expositionsgrenzwerte a) $A(8) = 5$ m/s ² für Tätigkeiten mit Hand-Arm-Vibrationen oder b) $A(8) = 1,15$ m/s ² in X- und Y-Richtung und $A(8) = 0,8$ m/s ² in Z-Richtung für Tätigkeiten mit Ganzkörper-Vibrationen erreicht oder überschritten werden;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Tätigkeiten unter Wasser, bei denen der oder die Beschäftigte über ein Tauchgerät mit Atemgas versorgt wird (Taucherarbeiten);	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Tätigkeiten mit Exposition durch inkohärente künstliche (***)nicht bekannt <input type="checkbox"/> optische Strahlung , wenn am Arbeitsplatz die Expositionsgrenzwerte nach § 6 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960) in der jeweils geltenden Fassung überschritten <u>werden</u> .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(2) Angebotsvorsorge bei:		
1. Tätigkeiten mit Lärmexposition , wenn die unteren Auslöse- (***)nicht bekannt <input type="checkbox"/> werte von $L_{ex,8h} = 80$ dB(A) beziehungsweise $L_{pC,peak} = 135$ dB(C) überschritten werden. Bei der Anwendung der Auslösewerte nach Satz 1 wird die dämmende Wirkung eines persönlichen Gehörschutzes der Beschäftigten nicht berücksichtigt;	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Tätigkeiten mit Exposition durch Vibrationen , wenn die (***)nicht bekannt <input type="checkbox"/> Auslösewerte von a) $A(8) = 2,5$ m/s ² für Tätigkeiten mit Hand-Arm-Vibrationen oder b) $A(8) = 0,5$ m/s ² für Tätigkeiten mit Ganzkörper-Vibration überschritten werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Tätigkeiten mit Exposition durch inkohärente künstliche (***)nicht bekannt <input type="checkbox"/> optische Strahlung , wenn am Arbeitsplatz die Expositionsgrenzwerte nach § 6 der Arbeitsschutzverordnung künstlicher optischer Strahlung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960) in der jeweils geltenden Fassung überschritten <u>werden können</u> .	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen , die mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System verbunden sind durch a) Lastenhandhabung beim Heben, Halten, Tragen, Ziehen oder Schieben von Lasten, b) repetitive manuelle Tätigkeiten oder c) Arbeiten in erzwungenen Körperhaltungen im Knien, in langdauerndem Rumpfbeugen oder -drehen oder in vergleichbaren Zwangshaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Teil 4 Sonstige Tätigkeiten

(1) Pflichtvorsorge: Die bzw. der Beschäftigte übt aus		
1. Tätigkeiten, die das Tragen von Atemschutzgeräten erfordern der Gruppe 2 der Gruppe 3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und sonstige Auslandsaufenthalte mit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen.

(2) Angebotsvorsorge bei:

- 1. Tätigkeiten an **Bildschirmgeräten**
- 2. Tätigkeiten, die das **Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 1** erfordern.

Berlin, den _____
Unterschrift Vorgesetzte/r

Gefahrstoffe und Tätigkeit nach Teil 1 (1) Pflichtvorsorge:
Gefahrstoffe und Tätigkeit nach Teil 1 (2) Angebotsvorsorge:
Biostoffe und Tätigkeit nach Teil 2 (1) Pflichtvorsorge:
Biostoffe und Tätigkeit nach Teil 2 (2) Angebotsvorsorge:

Fragen und Ideen sind willkommen!

Technische Universität Berlin
Betriebsärztlicher Dienst – BÄD-
Hauptgebäude, 7. Etage, Raum H 7128
Straße des 17. Juni
10623 Berlin

Tel.: 030 314 250 80
Fax: 030 314 736 27
baed@ba.tu-berlin.de
www.tu-berlin.de/?27675

* Feuchtarbeit (TRGS 401): Tätigkeiten, bei denen die Beschäftigten einen erheblichen Teil ihrer Arbeitszeit, d. h. 1. regelmäßig mehr als zwei Stunden pro Tag mit ihren Händen Arbeiten im feuchten Milieu ausführen oder 2. häufig bzw. intensiv ihre Hände reinigen müssen oder 3. einen entsprechenden Zeitraum Schutzhandschuhe mit Okklusionseffekt (Wärme- und Feuchtigkeitsstau) tragen.

** die Haut betreffend

*** Beratung durch SDU erforderlich: sdu@tu-berlin.de ☎ SDU 030 314 288 88

<http://www.arbeits-umweltschutz.tu-berlin.de/> bzw. <http://www.tu-berlin.de/?5394>